

## Vorlage an den Landrat

**Formulierte Gesetzesinitiative «Vollumfänglicher Steuerabzug der selbstgetragenen Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Prämienabzug für alle)»; Vorlage zur Rechtsgültigkeit**  
2024/651

vom 29. Oktober 2024

### 1. Ausgangslage

Am 26. Juni 2024 ist die formulierte Gesetzesinitiative «Vollumfänglicher Steuerabzug der selbstgetragenen Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Prämienabzug für alle)» mit 1'503 gültigen Unterschriften eingereicht worden. Gestützt auf § 73 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (SGS 120) wurde von der Landeskanzlei am 13. August 2024 verfügt, dass die formulierte Initiative zustande gekommen ist (Publikation der Verfügung der Landeskanzlei im Amtsblatt vom 15. August 2024).

Die Finanz- und Kirchendirektion hat gemäss Auftrag des Regierungsrats vom 20. August 2024 daraufhin am 23. August 2024 den Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat gebeten, die Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative «Prämienabzug für alle» abzuklären. Mit Datum vom 4. Oktober 2024 hat der beauftragte Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat das Ergebnis seiner Abklärung der Rechtsgültigkeit der Initiative vorgelegt.

### 2. Wortlaut der Initiative

Die formulierte Gesetzesinitiative der SVP BL hat folgenden Wortlaut:

§ 29 Abs. 1 Bst. k des Steuergesetzes vom 7. Februar 1974 wird wie folgt geändert:

1 Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen:

k. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens- und die nicht unter Bst. h fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien, jedoch im Ganzen höchstens CHF 2'000.– für ledige, verwitwete, getrennte und geschiedene und CHF 4'000.– für verheiratete Steuerpflichtige. Diese Höchstbeträge erhöhen sich um CHF 450.– für jedes Kind, für das ein Kinderabzug beansprucht werden kann (§ 34 Abs. 4). Die selbstgetragenen Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung können unabhängig von den Höchstbeträgen zusätzlich vollumfänglich zum Abzug gebracht werden.

### **3. Rechtsgültigkeit der Initiative**

In der beauftragten Abklärung vom 4. Oktober 2024 vertritt der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat die Auffassung, dass die Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative «Prämienabzug für alle» gegeben sei. In seinem Bericht führt er insbesondere aber auch gewisse Zweifel und Bedenken auf, dass das Volksbegehren einerseits eine Abspaltung vom allgemeinen Abzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen (mit pauschaler Abzugsbegrenzung) gemäss Art. 9 Abs. 2 Bst. g StHG<sup>1</sup> mittels einem davon losgelösten Krankenversicherungsprämienabzug in effektiver und individueller Höhe vorsieht. Dies sei einerseits gesamtschweizerisch «unüblich» und es entstehe dadurch eine Diskrepanz zu den harmonisierungsrechtlichen Bestrebungen. Andererseits berücksichtigt der Rechtsdienst auch die darauf erfolgte Rechtsprechung des Bundesgerichts (Urteil Nr. 9C\_213/2023 vom 30. April 2024), wonach die Kantone im Rahmen des Bundesrechts verbindlich einen limitierten, d. h. betragsmässig begrenzten Abzug von Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen einzuführen haben.

Aus Rücksicht auf die – trotz der erwähnten Steuerharmonisierung – noch verbleibende Kantonsautonomie sowie wegen der *nicht offensichtlichen* Verfassungs- bzw. Bundesrechtswidrigkeit der Initiative erachtet der Rechtsdienst die Initiative als rechtsgültig. Bei der Wertung der «Offensichtlichkeit» überlässt er das letzte Wort dem Landrat, in dieser Hinsicht selbst über die Rechtsgültigkeit zu befinden – oder aber einer allfällig abstrakten Normenkontrolle durch das Bundesgericht, um abschliessend über die Frage der Bundesrechtswidrigkeit zu befinden.

### **4. Anträge**

#### **4.1. Beschluss**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen, dass die formulierte Gesetzesinitiative «Vollumfänglicher Steuerabzug der selbstgetragenen Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Prämienabzug für alle)» als rechtsgültig erklärt wird.

Liestal, 29. Oktober 2024

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Der 2. Landschreiber:

Nic Kaufmann

### **5. Anhang**

- Abklärung des Rechtsdiensts von Regierungsrat und Landrat vom 4. Oktober 2024 (Beilage 1)

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG); SR 642.14